

gemeinde arlesheim

Einladung zur Gemeindeversammlung

Donnerstag, 26. November 2015, 20.00 Uhr

Aula der Gerenmattschulen

Traktanden

- 1 – Protokoll der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2015
- 2 – Quartierplan und Quartierplanreglement «Oberi Widen» *
- 3 – Feuerwehrreglement *
- 4 – Anpassung Wasser- und Abwassergebühr *
- 5 – Antrag nach § 68 Gemeindegesetz / Revision Zonenreglement Ortskern
- 6 – Budget 2016 **
- 7 – Finanzplan 2016 – 2020
- 8 – Diverses

Arlesheim, 15. September 2015

Der Gemeindepräsident
Karl-Heinz Zeller Zanolari

Der Leiter Gemeindeverwaltung
Thomas Rudin

**Diese Einladung bitte an die Gemeindeversammlung mitnehmen.
Sie gilt als Stimmrechtsausweis für den Adressaten bzw. die Adressatin.
Missbräuchliche Verwendung ist strafbar.**

Beilagen:

- ▶ Reglement zum Quartierplan «Oberi Widen»
- ▶ Feuerwehrreglement
- ▶ Broschüre Budget 2016 und Finanzplan 2016 – 2020
- ▶ Bericht RPK

* Diese Traktanden unterstehen gemäss § 49 Gemeindegesetz dem fakultativen Referendum.

** Das detaillierte Budget kann am Schalter der Gemeindeverwaltung bezogen oder telefonisch angefordert werden (061 706 95 55).
Einige Exemplare liegen auch zu Beginn der Gemeindeversammlung auf.

Alle Dokumente finden Sie unter www.arlesheim.ch/Politik/Gemeindeversammlung/Einladungen

Ausgangslage

Seite 3

Das Areal der Quartierplanung umfasst die beiden Parzellen Nr. 1119 und Nr. 2674 in Arlesheim, mit einer Fläche von insgesamt rund 6 200 m². Das Areal liegt im Gewerbegebiet «Oberi Widen» zwischen der Talstrasse und dem Untertalweg. Südlich wird das Planungsgebiet durch den Malsmattenweg begrenzt. Direkt an der Talstrasse befindet sich die Parzelle Nr. 1119 mit dem bestehenden 3-geschossigen Gewerbebau der Druckerei Bloch AG. Im östlichen Anschluss daran liegt die Parzelle Nr. 2674, auf welcher eine, in der Zwischenzeit zurückgebaute, Tennishalle stand.

Neu ist auf der Parzelle Nr. 2674 die Realisierung einer Privatschule geplant. Ausgelöst durch diese baulichen Absichten empfahl der Gemeinderat, das Areal der Druckerei Bloch AG an der Talstrasse in die Planung miteinzubeziehen.

Die Schule soll eine auf ihr Schulmodell abgestimmte Anlage für maximal 120 Schülerinnen und Schüler erhalten.



Abb. 1
Luftbild
(Quelle: Google Earth)

Warum ein Quartierplan?

Das Ziel eines Quartierplans ist, im öffentlichen Interesse der Gemeinde bei der Überbauung ein gewisses Mitspracherecht zu sichern. Im Planungsverfahren können die üblichen Zonenvorschriften dahingehend abgeändert werden, dass sowohl die Allgemeinheit als auch die Eigentümerinnen und Eigentümer von einer situationsgerechten Gestaltung profitieren können. Im vorliegenden Fall befindet sich das Areal der Quartierplanung in der Gewerbezone. In einer Gewerbezone ist nach dem Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) § 23 eine schulische Nutzung nicht zonenkonform.

Auf der andern Seite handelt es sich bei der geplanten Schule um eine private Trägerschaft, welche nicht im Zusammenhang mit den öffentlichen Aufgaben des Gemeinwesens von Gemeinde und Kanton steht. Somit kann die beabsichtigte Schulnutzung auch nicht einer Zone für öffentliche Werke und

Anlagen nach § 24 RBG zugewiesen werden. Zudem basiert die geplante Nutzung (Gewerbe- und Schulanutzung, sowie wenig störende Betriebe) und Bebauung für die beiden Arealteile (Parzelle Nr. 1119 und Parzelle Nr. 2674) auf einem gemeinsam entwickelten und aufeinander abgestimmten Bebauungskonzept für das gesamte Areal. In Absprache mit dem Amt für Raumplanung des Kantons Baselland wird daher aufgrund der zonenrechtlichen Ausgangslage für diese Nutzungskombination und das damit verbundene Bebauungskonzept eine Quartierplanung aufgestellt. Der Quartierplan soll eine umweltgerechte, architektonisch und städtebaulich sowie erschliessungsmässig gute, der Umgebung angepasste Überbauung gewährleisten.

Bebauungskonzept

Das Bebauungs- und Aussenraumkonzept für die Neunutzung der Parzelle Nr. 2674 ist in enger Zusammenarbeit mit der privaten Schule entstanden und berücksichtigt so die Ansprüche dieser Institution optimal. Die U-förmige Anordnung der Gebäude lässt einen grosszügigen, aber auch zu Nachbargrundstücken und Strasse geschützten Aussenraum entstehen. Der mit kronenbildenden Bäumen bepflanzte Grünraum im Norden bietet Raum für Projekte im Freien, während der Süden zu einem offenen Raum für Bewegung wird. Der Hauptbau wird parallel zum Untertalweg und zur Eisenbahnlinie angeordnet. In einer ersten Phase wird die Schule mit zwei Stockwerken auf 60 Schülerinnen und Schüler ausgerichtet. Wenn die Schule wächst, besteht die Möglichkeit, das Gebäude mit drei zusätzlichen Stockwerken zu erweitern. Dahinter befinden sich am Untertalweg die Anlieferung und die Parkplätze. Der Zugang zum Areal erfolgt über eine grosszügige Eingangszone am Malsmattenweg.

Die Sporthalle im Norden ist zur Hälfte in den Untergrund eingelassen und über eine Aussentreppe mit dem offenen Spielbereich verbunden. So entsteht ein fließender Übergang von Aussen- und Innenraum und der Raum kann für Veranstaltungen nach aussen erweitert werden. Die eingeschossigen, unbeheizten Ateliergebäude im Süden bieten einen Schall- und Sichtschutz zur Wohnüberbauung und zum Malsmattenweg hin.

Das bestehende Gebäude der Druckerei Bloch AG an der Talstrasse wird mit einem Erweiterungsbau südseitig ergänzt. Der Erweiterungsbau übernimmt die Gebäudeflucht des bestehenden Betriebsgebäudes entlang der Talstrasse und steht parallel zum Malsmattenweg. Durch die Viergeschossigkeit und Lageanordnung setzt sich der Erweiterungsbau städtebaulich vom bestehenden Gebäude ab und betont insbesondere die Ecksituation im Bereich der Einmündung des Malsmattenwegs in die Talstrasse. Entlang der Talstrasse entsteht damit für den Abschnitt im Bereich des Quartierplan-Areals eine durchgehende Bebauung.

Verkehrerschliessung und Parkierung

Die Erschliessung des Areals erfolgt von der Talstrasse her über den Malsmattenweg / Untertalweg. Die Ein- und Ausfahrt der unterirdischen Einstellhalle auf die Talstrasse entspricht der bisherigen Situation und bleibt unverändert. Die bestehende Einstellhalle des Gewerbebaus wird um zusätzliche 19 auf neu 41 Parkplätze erweitert. Oberirdisch werden zudem 10 Parkplätze bereitgestellt. Zudem ist geplant, dass die Schule in der unterirdischen Parkieranlage beim Gemeindewerkhof am Dychweg zwei weitere Parkplätze erwirbt. Damit stehen für die Quartierplannutzung ausreichende Parkierungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die grobe Abschätzung des Verkehrsaufkommens durch die Quartierplannutzung rechnet mit zusätzlich 80 Fahrten pro Werktag. In Beachtung der wochenspezifischen Tagesbelastung von heute durchschnittlich 9200 Fahrzeugen kann davon ausgegangen werden, dass sich, aufgrund der geringen Mehrbelastung, die heutige Situation auf der Talstrasse nicht spürbar ändert.

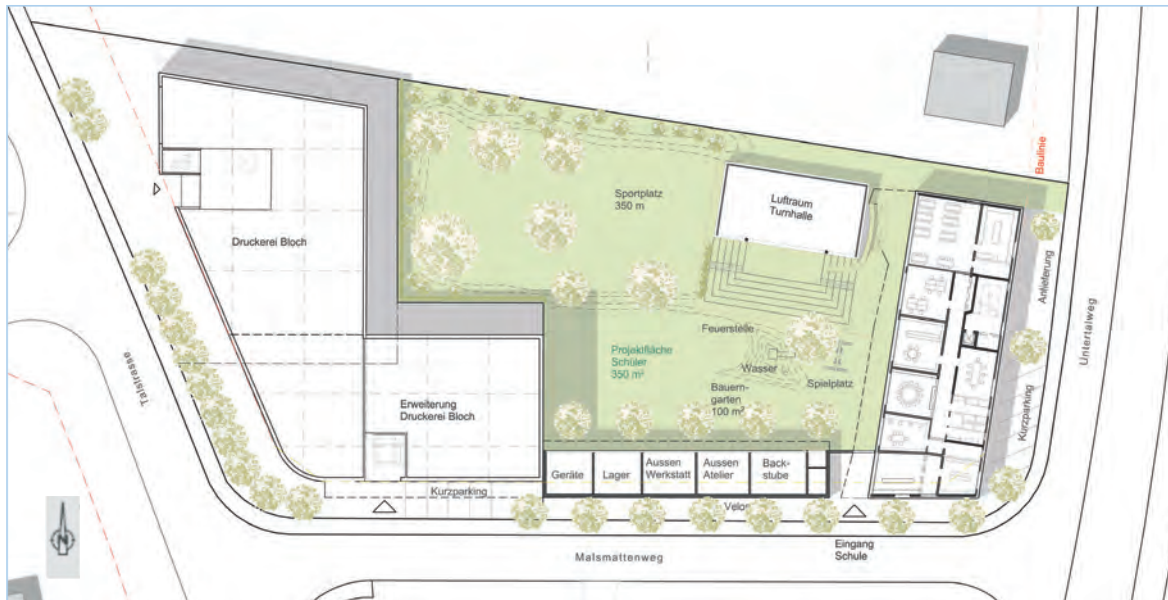


Abb. 2
Bebauungskonzept

Energetische Vorgaben

In den Quartierplan-Vorschriften wurde festgelegt, dass der energetische Baustandard dem MINERGIE-P-Standard oder vergleichbaren Standards entsprechen muss. Mit dem Baugesuch sind die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

Dieser kommt für neue Hauptbauten sowie bei Erweiterungsbauten zur Anwendung. Davon bewusst ausgenommen wird das bestehende Gebäude der Firma Bloch AG, dies auch im Falle einer Sanierung.

Kantonale Vorprüfung

Sämtliche Planunterlagen wurden durch die kantonale Kommission für Arealüberbauungen beurteilt. Mit Schreiben vom 31. Juli 2015 teilte das Amt für Raumplanung mit, dass mit der Umsetzung seiner Vorgaben die planungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine Einwände gegen den Quartierplan «Oberi Widen» vorliegen.

Mitwirkungsverfahren

Gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung ist der Bevölkerung Gelegenheit zu bieten, bei der Planung mitzuwirken. Am 10. Juni 2015 wurden die umliegenden Anwohnerinnen und Anwohner eingeladen und das Projekt wurde vorgestellt. Die vorliegende Planung konnte vom 11. Juni bis am 10. Juli 2015 auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Im Rahmen dieses Mitwirkungsverfahrens sind keine Eingaben eingegangen.








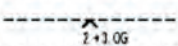


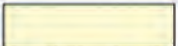








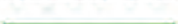

Schlussbemerkung

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass der neue Quartierplan auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht nimmt und die verschiedenen Anforderungen an die Umgebung optimal erfüllt.

Antrag

Der Quartierplan «Oberi Widen» und das dazugehörige Reglement werden gemäss Vorlage genehmigt.

Verbindlicher Planinhalt

	Quartierplan-Perimeter
Nutzung	
	Teilbereich A: Gewerbenutzung
	Teilbereich B: Schulnutzung und schulverträgliche Nebennutzungen (Kindertagesstätte, Bibliothek usw.) sowie wenig störende Betriebe
Bebauung	
	Baubereiche für mehrgeschossige Hauptbauten (A und B)
	Baubereich für eingeschossige Hauptbauten (C und D)
	Gebäuderücksprung Erdgeschoss (Baubereich A)
	Erweiterung Baubereich B für 2. – 4. Obergeschoss mit Näherbaurecht
	Baubereichsbegrenzungen im Baubereich B (nordseitig) ohne Näherbaurecht <i>(Darstellung in Situation)</i>
	Baubereich für unterirdische Bauten / Bauteile
	Strassenbaulinie
Erschliessung	
	Erschliessungsflächen (befestigt)
	Ein- und Ausfahrt unterirdische Einstellhalle (via Rampe)
	Standortbereich oberirdische Parkierung
	Standortbereich Anlieferung
	Überdachung
	Gebäudehauptzugänge
Aussenraum	
	Freiraumbereich / Freiraumbereich Schule
	Baumreihe
	Grüngürtel
	Gestalteter Terrainverlauf <i>(Darstellung in Schnitt)</i>
Lärmschutz	
	Abgrenzung Lärmempfindlichkeitsstufe zwischen ES II und ES III

Die Planunterlagen sind auf der Gemeindehomepage aufgeschaltet und können zu den ordentlichen Bürozeiten auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Ausgangslage

Seite 9

Neues kantonales Feuerwehrgesetz

Der Kanton Basel-Landschaft hat aufgrund veralteter und überholter Rechtsgrundlagen (Feuerschutzgesetz von 1981) ein neues Feuerwehrgesetz (FWG) erarbeitet. Dieses ist per 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Aufgrund des neuen Gesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, ihre Feuerwehrreglemente anzupassen. Der Kanton Basel-Landschaft hat für die Gemeinden ein Musterreglement erarbeitet. Dieses wurde für die Erarbeitung des vorliegenden Vorschlages für ein neues Feuerwehrreglement der Gemeinde Arlesheim verwendet.

Kommentar zu den wesentlichen Bestimmungen des Reglements

A. Allgemeine Bestimmungen (§ 1 ff)

Regelungsbereich (§ 1)

Das Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des FWG und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Feuerwehr (§ 2)

Gemäss § 2 Absatz 2 beträgt der Sollbestand der Mannschaft 0.5 % der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Arlesheim. Der Bestand von 40 Angehörigen der Feuerwehr (AdF) soll nicht unterschritten werden. Der Sollbestand für Ortsfeuerwehren betrug bisher gemäss Angaben der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung 45 AdF.

Gemeinderätliches Aufgebot der Feuerwehr (§ 3)

Wie bis anhin erlaubt der Gemeinderat ausserhalb von Einsätzen und Übungen der Feuerwehr generell die entgeltliche Hilfeleistung zugunsten Privater und er kann die Feuerwehr für Hilfestellungen zugunsten der Einwohnergemeinde aufbieten.

B. Feuerwehrdienst (§ 6 ff)

Dienstdauer (§ 6)

Gemäss FWG sind die im Kanton niedergelassenen Männer und Frauen ab Beginn des Kalenderjahres, in dem sie 19 Jahre alt werden, bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie 40 Jahre alt geworden sind, feuerwehrdienstpflichtig. Die Einwohnergemeinden können im Reglement einen späteren Beginn und ein späteres Ende der Dienstpflicht festlegen. Die Dienstpflicht begann in Arlesheim bisher mit 22 Jahren und endete mit 42 Jahren. Neu beginnt die Dienstpflicht mit 20 Jahren und nicht, wie im FWG vorgesehen, mit 19. Dies soll dem Umstand Rechnung tragen, dass Jugendliche bis zum 20. Altersjahr teils noch in Ausbildung sind. Die Ausbildung verhindert oft den geforderten Besuch der Feuerwehrübungen (Lernen auf Prüfungen, Handy- oder Pagerverbot an Schulen etc.). Das bisherige höchste Dienstalder von 42 Jahren wird beibehalten. Es ist aber auch nach dieser Altersgrenze möglich, weiterhin freiwillig Dienst zu leisten, wenn der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin damit einverstanden ist.

Im alten Feuerwehrreglement wurden in § 4 diverse Personen von der Dienstpflicht befreit. Diese Regelung entspricht nicht mehr dem FWG und findet somit keinen Eingang ins neue Reglement.

Bekleidung und Ausrüstung (§ 11)

Betreffend Bekleidung und Ausrüstung wurde eine Bestimmung aufgenommen, damit mutwillige Beschädigungen der Ausrüstung durch die AdF, die auf eine nicht zweckgemässe Nutzung der Ausrüstung zurückzuführen sind, in Rechnung gestellt werden können. Ebenfalls kann nun die Ausrüstung in Rechnung gestellt werden, wenn bei Austritt die Ausrüstung gar nicht oder nicht rechtzeitig zurückgegeben wird.

Sold, Funktionsvergütung und Taggeld (§ 12)

Sold, Funktionsvergütung und Taggeld waren bisher im alten Feuerwehrreglement und im Personalreglement und Reglement über die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen der Gemeinde Arlesheim (Personalreglement) vom 21. Juni 2001 geregelt. Nun sind sie unverändert in einer Bestimmung im neuen Feuerwehrreglement zu finden. Die entsprechende Bestimmung im Personalreglement wird aufgehoben.

Feuerwehrpflichtersatzabgabe (§ 14)

Wird kein Feuerwehrdienst geleistet, wird die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe verfügt (§ 8). Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt, wie bis anhin auf dem allgemeinen Budgetweg festgesetzt, 7 % des Gemeindesteuerbetrages. Da die letzte Anpassung des Minimal- und Maximalbetrages im 1985 erfolgte, wird der Minimalbetrag von CHF 30.– auf CHF 50.– und der Maximalbetrag von CHF 600.– auf CHF 2 000.– erhöht. Mit der Weiterführung der Ersatzabgabe in der bisherigen Höhe sowie der Erhöhung der Ansätze können die Personalkosten der Feuerwehr abgedeckt werden. Die weiteren Kosten werden – wie bisher – aus den allgemeinen Steuermitteln bestritten.

Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 15)

Gemäss FWG können die Einwohnergemeinden im Reglement feuerwehrdienstpflichtige Personen von der Feuerwehrpflichtersatzabgabe befreien. Die alte Regelung wurde übernommen, jedoch präzisiert. Es werden nicht mehr alle Ehepartner/-partnerinnen befreit, sondern nur noch Ehepartner/-partnerinnen, Konkubinatspartner/-partnerinnen oder eingetragene Partner / Partnerinnen von aktiven Feuerwehrangehörigen, die im gleichen Haushalt leben und mit Kindern ab Geburt bis 12 Jahre.

C. Einsatzkosten und Entgelte (§ 16 f)**Ersatz der Einsatzkosten (§ 16)**

Dem FWG ist zu entnehmen, wann die Einsatzkosten ersetzt werden müssen. In diesen Fällen gelten als Kostenrahmen die Ansatzempfehlungen aus den kantonalen Kommandoakten. Diese werden bei Streitigkeiten vom Gericht zugezogen. Die konkreten Kostenansätze werden vom Gemeinderat in einer Verordnung geregelt.

Entgelte für Hilfeleistungen (§ 17)

Ausserhalb von Einsätzen und Übungen erlaubt der Gemeinderat der Feuerwehr generell die entgeltliche Hilfeleistung zugunsten Privater. Die Entgelte richten sich nach den mit den Privaten vereinbarten, mindestens die Personalkosten deckenden Preisen. Ausserordentlich hohe Materialkosten sind zu verrechnen.

D. Schlussbestimmungen (§ 18 ff)**Busse (§ 19)**

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Reglements können mit Bussen bis zu CHF 5 000.– bestraft werden. Neu wurde eine Kann-Regelung eingeführt und die Maximalhöhe der Bussen angepasst.

Aufhebung und Änderung der bisherigen Rechtsgrundlagen, Genehmigungsverfahren und Inkrafttreten (§ 20ff)

Die Gemeindeordnung definiert in § 2 Absatz 2 lit a. die Feuerwehrkommission als Kommission mit behördlichen Befugnissen. Die Änderung der Gemeindeordnung setzt eine Volksabstimmung voraus (§ 48 Absatz 2 lit. a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970). Falls die Gemeindeversammlung der Aufhebung der Feuerwehrkommission zustimmt, wird der Gemeinderat die Volksabstimmung durchführen. Im Falle der Zustimmung an der Urne beantragt der Gemeinderat dem Regierungsrat, die Änderungen der Gemeindeordnung zu genehmigen und zusammen mit dem Feuerwehrreglement rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft zu setzen.

Mit der Aufnahme der Funktionsvergütungen ins neue Feuerwehrreglement und der Aufhebung der Feuerwehrkommission sind die entsprechenden Bestimmungen im Personalreglement sowie im Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde Arlesheim aufzuheben.

Vernehmlassungsverfahren

Das Reglement ist der Feuerwehr und dem Feuerwehrverein zur Stellungnahme vorgelegt worden. Änderungswünsche haben Eingang in die vorliegende Fassung gefunden.

Kantonales Vorprüfungsverfahren

Das nun vorliegende Reglement wurde der zuständigen Direktion des Kantons Basel-Landschaft und dem kantonalen Feuerwehrinspektorat zur Vorprüfung zugestellt. Die Bestimmungen sind rechtskonform und können auch aus feuerwehrtechnischer Sicht genehmigt werden.

Antrag

Das Feuerwehrreglement vom 26. November 2015 wird genehmigt und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Baselland per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Das Feuerwehrreglement vom 4. November 1985 wird mit dem Inkrafttreten des neuen Reglements ausser Kraft gesetzt.

Ausgangslage

Seite 13

Gemäss Gemeinderechnungsverordnung § 21 führen die Gemeinden die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung als Spezialfinanzierungen. Diese Aufgaben werden nicht durch die allgemeinen Steuern, sondern ausschliesslich durch zweckgebundene Gebühren finanziert. Die Spezialfinanzierungen müssen auf die Dauer ausgeglichen sein.

Gemäss Kanalisationsreglement § 40^{bis} Abs. 2 muss die Festsetzung der Wasser- und der Abwassergebühren gleichzeitig erfolgen.

Die Finanzlage der Spezialfinanzierungen präsentiert sich heute unterschiedlich. Während die Abwasserbeseitigung über ein grosszügig bemessenes Kapital verfügt (CHF 13 856 886.69), ist jenes der Wasserversorgung eher bescheiden (CHF 1 476 239.35).

Wasserversorgung

In den kommenden Jahren stehen in der Wasserversorgung grössere Ersatzinvestitionen an. Insbesondere müssen die über 100 Jahre alten und zu kleinen Reservoirs «Obere Hollen 1 + 2» ersetzt werden.

Der Gemeinderat schlägt deshalb vor, die Wassergebühren von CHF 1.70 auf CHF 2.– pro m³ anzuheben. Der Wasserpreis in den Gemeinden beträgt im kantonalen Durchschnitt CHF 1.95 pro m³.

Abwasserbeseitigung

Der Gemeinderat beantragt gleichzeitig eine Senkung der Abwassergebühren von CHF 1.80 auf CHF 1.50 pro m³, weil keine grossen Investitionen anstehen. Damit kann das Vermögen zugunsten des laufenden Betriebes allmählich abgebaut werden (kantonaler Durchschnittstarif der Gemeinden: CHF 2.30 pro m³).

Die Verbraucherinnen und Verbraucher werden insgesamt minim entlastet, da die Mehrwertsteuer auf den Abwassergebühren höher ist als auf den Wassergebühren.

Nicht angepasst werden zurzeit die Anschlussgebühren für Wasser und Kanalisation. Anschlussgebühren (einmalige Beiträge) sind beim Neubau oder Umbau einer Liegenschaft geschuldet. Sie dienen dazu, die Investitionen der Gemeinde (Erneuerung und Erweiterung des Leitungsnetzes) in der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung zu finanzieren. In den vergangenen 30 Jahren glichen sich die Investitionskosten und die Erträge aus den Anschlussgebühren in beiden Spezialfinanzierungen mehrheitlich regelmässig aus.

Im Budget 2016 sowie in der Finanzplanung 2016 – 2020 sind die beantragten Gebührenanpassungen bereits berücksichtigt.

Anträge

1. Die Wasserbezugsgebühr wird gemäss § 40 des Wasserreglements neu auf CHF 2.– pro m³ (bisher CHF 1.70) festgesetzt (Änderung von Punkt 1.2 der Tarifordnung / Anhang zum Wasserreglement).
2. Die Abwassergebühr wird gemäss § 40^{bis} des Abwasserreglements neu auf CHF 1.50 pro m³ (bisher CHF 1.80) festgesetzt.

Ausgangslage

Seite 15

Antrag nach Gemeindegesetz § 68 (GemG) an die Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2015

An der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2015 haben Christoph und Barbara Jenzer den Antrag betreffend Änderung von § 16 lit. c des Quartierplanreglements Ortskern vom 23. November 1987 mit folgendem Wortlaut gestellt:

«Dachflächenfenster sind bis zu einer Gesamtfläche von 0,6 m² zulässig. Die gesamte Glasfläche darf maximal 4 % der entsprechenden Dachfläche betragen, inklusive der Glasflächen von allfälligen Lukarnen, Rund- und Dreiecksgauben.»

Als Begründung wurde aufgeführt:

«Das Reglement wurde vor bald 28 Jahren erlassen und ist vor allem in Bezug auf die bis jetzt nicht zulässigen Dachflächenfenster nicht mehr zeitgemäss. Seit Erlass des Reglements wurden in zahlreichen Fällen in Anwendung von § 33 (Ausnahmen) Dachflächenfenster vom Gemeinderat beim Bauinspektorat zur Bewilligung beantragt. Dies zeigt, dass eine neue Regelung dringend nötig ist, damit nicht mehr dauernd Ausnahmen beantragt werden müssen. Andere Gemeinden haben ihre Ortskern-Reglemente längst im Sinne einer Liberalisierung der Gestaltung und Grösse von Bauteilen an und auf dem Dach überarbeitet. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die im Zonenreglement Siedlung der Gemeinde Muttenz vom 22. November 2005 aufgeführte Tabelle der zulässigen Bauteile auf den Dächern im Ortskern, welcher schon 1983 mit dem Wakkerpreis des Schweizer Heimatschutz ausgezeichnet wurde.»

Vorgehen bei Anträgen an die Gemeindeversammlung

Gemäss § 68 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG) vom 28.5.1970 ist der Antrag entgegen zu nehmen und vom Gemeinderat ist innerhalb eines halben Jahres seit Antragstellung eine Vorlage darüber auszuarbeiten. Er kann auch vorerst auf eine Vorlage verzichten und den Antrag an der folgenden Gemeindeversammlung und innerhalb eines halben Jahres zur Erheblicherklärung unterbreiten.

Ortsplanrevisionen

Die Gesamtrevision des Quartierplanreglements Ortskern steht im Anschluss an die aktuell laufende Ortsplanrevision Siedlung an. Es erscheint deshalb dem Gemeinderat nicht sinnvoll, vorab eine Vorlage beschränkt auf eine Einzelbestimmung des Quartierplanreglements Ortskern zu erarbeiten. Vielmehr soll die Revision des Quartierplanreglements Ortskern unmittelbar nach Abschluss der Gesamtrevision des Ortsplans Siedlung aufgenommen werden. Der Gemeinderat hat deshalb auf die Ausarbeitung einer Vorlage verzichtet.

Antrag

Der gemäss § 68 GemG an der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2015 gestellte Antrag von Christoph und Barbara Jenzer wird für nicht erheblich erklärt.

Alle Beträge in CHF

Allgemeines

Seite 17

Per 01.01.2014 wurde im Kanton Basel-Landschaft bei den Gemeinden das Harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2) umgesetzt. Damit verbunden fand mit dem Budget 2014 eine Umstellung bei der Darstellung von Budget und Rechnung statt. Mit der Neuregelung sollen neben einer transparenten und einfachen Rechnungslegung eine Vergleichbarkeit auf allen Stufen des Gemeinwesens erreicht werden. Die heutige Begrifflichkeit und betriebswirtschaftliche Grundsätze wurden einbezogen, wobei die Eigenheiten des öffentlichen Sektors berücksichtigt wurden. Somit wurden verschiedene Bezeichnungen, die Funktionen und die Buchhaltungskonti teilweise neu bezeichnet. Abschreibungen wurden linear über die Nutzungsdauer vorgenommen.

Das detaillierte Budget 2016 liegt sowohl elektronisch wie auch in gedruckter Form vor. Sie können dieses am Schalter der Gemeindeverwaltung beziehen oder unter www.arlesheim.ch/de/Politik/Gemeindeversammlung/Einladungen.php herunterladen. Es enthält ausführliche Erläuterungen zu einzelnen Positionen. Nachdem für das Budget 2015 aufgrund der Neuerungen im Rechnungswesen kein Vergleich mit der Rechnung des Jahres 2013 möglich war, liegt nun mit der Rechnung 2014 erstmals ein Rechnungsabschluss nach den neuen Regelungen als Vergleich vor.

Budget 2016 in Kürze

Das Budget für das Jahr 2016 sieht einen Aufwand von 48 564 520.– und einen Ertrag von 48 714 520.– vor. Daraus ergibt sich ein Mehrertrag (Gewinn) von 150 000.–.

Der Gemeinderat hat sich zum Ziel gesetzt, ein positives Budget ohne Steuererhöhung vorzulegen, wobei das Angebot an öffentlichen Dienstleistungen erhalten und die Infrastruktur sinnvoll unterhalten und ergänzt werden soll. Bei den Investitionen hat er klare Prioritäten gesetzt.

Das Budget 2016 ist nochmals geprägt von verschiedenen Mehrkosten im Bildungsbereich aufgrund der Umsetzung von HarmoS (sechstes Primarschuljahr), wobei im Gegenzug die Rückerstattung des Kantons für diese Kosten entsprechend erhöht wurde. Auch die vom Regierungsrat im Rahmen des Sparpakets beabsichtigte Lohnsenkung für die Lehrkräfte um 1 %, welche die Lehrkräfte von Kindergarten, Primar- und Musikschule betrifft, wurde im Budget berücksichtigt. Die geplante und im Vorjahresbudget enthaltene Neuregelung bei den Beiträgen an die Ergänzungsleistungen wurde im 2015 nicht umgesetzt und auch im 2016 wird weiterhin auf der Basis der bisherigen Regelung budgetiert. Hingegen wurde beim Finanzausgleich die vom Landrat bereits verabschiedete Neuregelung abgebildet.

Spezialfinanzierungen

Die Finanzlage der Spezialfinanzierungen präsentiert sich unterschiedlich. Während die Abwasserbeseitigung über ein grosszügig bemessenes Kapital verfügt, ist jenes der Wasserversorgung eher bescheiden. Auch aufgrund der bei der Wasserversorgung anstehenden grossen Investitionen (siehe Finanzplan bzw. separate Vorlage bezüglich Gebührenanpassung) sollen die Gebühren erhöht werden. Damit können die anstehenden Investitionen finanziert und die Kapitalbasis verbessert werden. Im Gegenzug soll bei der Abwasserbeseitigung eine Gebührensenkung im gleichen Umfang erfolgen, damit das hohe Kapital dieser

Spezialfinanzierung abgebaut werden kann. Auch bei der Abfallbeseitigung will der Gemeinderat seit der letzten Gebührensenkung das vorhandene grosse Kapital entsprechend reduzieren.

Es sind folgende Ergebnisse budgetiert	Budget 2016	Vorjahresbudget	«Kapital» am 01.01.2015
Wasserversorgung	268 100	– 23 650	1 476 239.35
Abwasserbeseitigung	– 415 450	– 239 600	13 856 886.69
Abfallbeseitigung	– 1 750	– 49 350	583 576.87

Investitionen

Mit der Genehmigung des Budgets werden folgende Investitionen beschlossen:

Strassen / Verkehrswege

5000 Grundstücke

8140.5000.10 Ökologische Aufwertung Rebberg	240 000
---	---------

5010 Strassen / Verkehrswege

6150.5010.05 Strassenbeleuchtung, Tranche 2016	220 000
6150.5010.60 Wiesenweg Baselstrasse bis Wendeplatz	290 000
6150.5010.61 Kreuzmattweg bis Grenze Münchenstein	510 000
6150.5010.99 Strassensanierungen	135 000

5030 Übrige Tiefbauten

7101.5030.60 Wiesenweg Baselstrasse bis Wendeplatz	120 000
7101.5030.61 Kreuzmattweg bis Grenze Münchenstein	170 000
7201.5030.05 Kanalsanierungen 2016	300 000
7201.5030.60 Wiesenweg Baselstrasse bis Wendeplatz	190 000
7201.5030.61 Kreuzmattweg bis Grenze Münchenstein	230 000

5040 Hochbauten

0290.5040.01 Gemeindehaus: Fensterersatz / Fassade	235 000
--	---------

5060 Mobilien

2170.5060.01 Möblierung Schulräume HarmoS	285 000
6150.5060.03 Kommunalfahrzeug	85'000

Die folgenden als Jahrest ranche abgebildeten Investitionen sind bereits mit früheren Budgets oder an früheren Gemeindeversammlungen beschlossen worden:

5010 Strassen / Verkehrswege

6150.5010.02 Strassenbauvorhaben 2014	665 000
6150.5010.51 Strassenbauvorhaben 2015	420 000

5020 Wasserbau

3422.5020.01 Dammkronensanierung Weiher Ermitage	40 000
--	--------

5030 Übrige Tiefbauten

7101.5030.02	Wasserleitungen 2014	210 000
7101.5030.45	Transitleitung	250 000
7101.5030.51	Wasserleitungen 2015	120 000
7201.5030.51	Kanalisationsnetz 2015	160 000

5040 Hochbauten

2170.5040.01	Sicherheitskonzept Schulanlagen	200 000
2170.5040.02	Domplatzschulhaus, Kellergeschoss	60 000
2170.5040.03	Domplatzschulhaus, Ausbau für HarmoS	165 000
2170.5040.04	Schulhaus Gerenmatte, Ausbau für HarmoS	250 000
2170.5040.05	Sanierung Turnhalle Gerenmatte (G4)	2 300 000

Seite 19

Für die Investition **3220.5040.01 «Unser Saal»** wird im 2016 infolge der laufenden Verhandlungen bezüglich Örtlichkeit kein Teilbetrag des mit dem Budget 2013 bewilligten Kredits von 250 000 benötigt (die letzte Tranche von 200 000 wird im 2017 benötigt).

7710.5040.01	Dachsanierung Friedhofgebäude	68 000
--------------	-------------------------------	--------

5290 Übrige immaterielle Anlagen

7900.5290.01	Testplanung Neu-Arlesheim	50 000
--------------	---------------------------	--------

5620 Investitionen an Gemeinden

3120.5620.01	Röm.-kath. Kirchgemeinde Arlesheim	260 000
3220.5660.01	Beitrag an Neues Theater am Bahnhof	50 000

Die **Investitionen ins Finanzvermögen** sind nicht Bestandteil der Investitionsrechnung: Es ist geplant, Grundstücke gemäss der vom Gemeinderat definierten Finanzstrategie im Umfang von 2,5 Millionen zu veräussern. Die entsprechenden Verkäufe müssen jeweils der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Zur Arrondierung von bereits im Eigentum der Einwohnergemeinde stehenden Grundstücken ist ein Grundstückskauf, für den Kaufrecht besteht, geplant. Der Gemeinderat kann diesen Kauf im Rahmen seiner Finanzkompetenz vornehmen.

Anträge

1. Das Budget 2016 der Einwohnergemeinde wird genehmigt.
2. Festsetzung der Gemeindesteuersätze
 - a) Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen (§ 19 StFG):
Steuerfuss: 45 % der Staatssteuer (wie bisher)
 - b) Ertrags- und Kapitalsteuer juristischer Personen (§§ 58,3 und 62,1 StFG):
Ertragssteuer, Steuersatz: 4 % des Reinertrages (wie bisher)
Kapitalsteuer, Steuersatz: 2,75 ‰ des Kapitals (wie bisher)

Kenntnisnahme

Alle Beträge in CHF

Den Finanzplan finden Sie in der beiliegenden Broschüre abgedruckt.

Seite 21

Wozu ein Finanzplan?

Gemäss §157c Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) hat der Gemeinderat periodisch einen Finanz- und Aufgabenplan zu erstellen und der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen. Dieser beschreibt für die nächsten fünf Jahre die voraussichtliche Entwicklung der Gemeindeaufgaben mit ihren Auswirkungen auf den Finanzbedarf. Er soll auch die Massnahmen zur Beibehaltung eines auf Dauer ausgeglichenen Finanzhaushaltes aufzeigen und ist der Gemeindeversammlung zusammen mit dem Budget zu unterbreiten.

Der Finanzplan ist ein Planungsinstrument für den Gemeinderat. Er ist rechtlich nicht verbindlich. Der Gemeinderat aktualisiert den Finanzplan zwei Mal pro Jahr.

Finanzplan 2016 – 2020

Der Finanzplan geht vom Budget 2016 mit einem Überschuss von 150 000 aus. In den kommenden fünf Jahren sind Investitionen von netto insgesamt 18,9 Millionen (Verwaltungsvermögen Zunahme 29,7 und Finanzvermögen Abnahme von 10,7 Millionen) vorgesehen. Basierend auf dem Budget 2016 werden höhere Steuererträge gemäss den Planungsannahmen ausgewiesen, wobei der Steuersatz per 2018 angehoben werden soll.

Unter Berücksichtigung der Planungsannahmen sowie der geplanten Abgabe von Grundstücken und Liegenschaften, kann per Ende der Betrachtungsperiode die Verschuldungslimite von maximal 60 % der Steuereinnahmen wieder knapp erreicht werden. Die vom Gemeinderat verabschiedete Finanzstrategie sowie die Flexibilität bezüglich der zukünftigen Ausgaben und Investitionen, lassen dem Gemeinderat genügend Spielraum offen, die Verschuldung während der Planungsperiode über die Zielgrösse weiter abzubauen.

Fazit

Mit den heutigen Planungsannahmen werden positive Jahresergebnisse generiert. Damit kann bei leicht steigenden Abschreibungen ein hoher Cash Flow generiert werden. Mit rückläufigen Nettoinvestitionen kann somit ab 2018 ein Selbstfinanzierungsgrad von über 100 % realisiert und die Voraussetzungen für erste Schuldenrückzahlungen können geschaffen werden. Die Liquiditätssituation bleibt angespannt, jedoch können die gesetzten Ziele betreffend Verschuldung und Selbstfinanzierungsgrad über die Planungsperiode erreicht werden.

Planungsannahmen

Im vorliegenden Finanzplan wurde wiederum als Planungsannahme ein «Korrekturfaktor» in der Erfolgsrechnung berücksichtigt. Der Grund liegt darin, dass gemäss Vorsichtsprinzip die Ausgaben eher etwas höher und die Einnahmen eher etwas tiefer budgetiert sind. Der im Finanzplan enthaltene «Korrekturfaktor» geht von der Annahme aus, dass die Differenz 2 % beträgt.

Beim Finanzausgleich wurde ab dem Jahre 2016 neu mit einem Abschöpfungssatz von max. 15 % der fiktiven Steuerkraft gerechnet (aktuell: 17 %).

Der Gemeinderat hat sich zum Ziel gesetzt, den Steuerfuss möglichst konstant zu halten. Seit Jahren gehört Arlesheim zu den steuergünstigsten Gemeinden; seit 2002 beträgt der Steuerfuss 45 %. Die Erhöhung des Steuersatzes wurde wie in den Vorjahren um ein Jahr verschoben (von 2017 auf 2018).

Hinweis

Der Finanzplan ist ein Planungsinstrument. Er enthält keine Ausgabenbeschlüsse und keine Beschlüsse zum Steuerfuss. Alle geplanten Ausgaben und Einnahmen sowie allfällige Steueranpassungen, Abgaben von Grundstücken / Liegenschaften müssen jeweils im Rahmen der Budgetvorlage oder als Sondervorlage von der Gemeindeversammlung beschlossen werden, damit sie rechtswirksam werden.

Seite 22

Antrag

Der Finanzplan 2016 – 2020 wird zur Kenntnis genommen.

**Diese Einladung bitte an die Gemeindeversammlung mitnehmen.
Sie gilt als Stimmrechtsausweis für den Adressaten bzw.
die Adressatin. Missbräuchliche Verwendung ist strafbar.**